# F. Parteiinterna an die 2. Tagung des 14. Landesparteitages

# F.6. Gemeinsame Beratungen

Einreicher\*innen: Landesvorstand

# Ersetze folgenden §31 und §32 durch folgende Neufassung:

- § 31 Gemeinsame Aufgaben von Landesvorstand und Landesrat
- (1) Durch übereinstimmende Beschlussfassungen von Landesvorstand und Landesrat kommen zustande:
- a) die Einberufung von ordentlichen Tagungen des Landesparteitages,
- b) Beschlüsse zu Anträgen, die durch den Landesparteitag an beide Organe überwiesen wurden.

#### Landesausschuss

### § 32 Aufgaben des Landesausschusses

- (1) Bei Angelegenheiten von besonderer landespolitischer Bedeutung bzw. von besonderer Bedeutung für den Landesverband soll der Landesvorstand gemeinsam mit dem Landesrat, und Vertreter\*innen der Landtagsfraktion beraten und beschließen. Diese Beratung trägt den Namen Landesausschuss.
- (2) Der Landesausschuss fasst Beschlüsse, bei denen der Landesvorstand wegen der mit ihnen verbundenen außergewöhnlichen finanziellen Belastung für den Landesverband eine gemeinsame Beschlussfassung für notwendig erachtet.
- (3) Der Landesauschuss beschließt insbesondere über
- a) den jährlichen Finanzplan
- b) den Stellenplan des Landesverbandes
- c) die genaue Anzahl der Mitglieder des Finanzbeirates nach §39 Abs. 1 Nr. c
- (4) Der Landesausschluss unterbreitet auf Vorschlag des Landesvorstands Personalvorschläge nach §42 Abs. 5 und 6 dieser Satzung.
- §33 Zusammensetzung des Landesausschuss
- (1) Der Landesausschuss setzt sich zusammen aus
- a) dem Landesvorstand
- b) dem Landesrat
- c) zwei quotiert zu wählenden VertreterInnen der Landtagsfraktion der Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag
- (2) Dem Landesausschuss gehören mit beratender Stimme der Fraktionsvorstand der Fraktion DIE LINKE im sächsischen Landtag sowie die Kreisvorsitzenden an.

### §34 Arbeitsweise des Landesausschuss

(1) Der Landesausschuss wird auf Beschluss des Landesvorstandes, mindestens jedoch einmal im Jahr von der bzw. dem Landesvorsitzenden schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes einberufen. Bei außerordentlichen Anlässen kann die Einberufung auch kurzfristiger erfolgen.

- (2) Auf Verlangen des Landesrates muss der Landesvorstand eine Sitzung des Landesausschuss einberufen.
- (3) Bei Abstimmungen nach §32 Abs (3) und (4) haben die VertreterInnen der Landtagsfraktion nach §33 Abs 1 Nr c) kein Stimmrecht.

## Und ersetze in §39 Abs. 1 Nr. c) die bisherige Formulierung

"Landesvorstand, den Landesrat und die Kreisvorsitzenden"

durch

"Landesausschuss"

# Und ersetze in §42 die Absätze 5 und 6 durch folgende Neufassung:

- (5) Der Landesausschuss soll auf Vorschlag des Landesvorstands und in Abstimmung mit der Spitzenkandidatin bzw. dem Spitzenkandidaten, mit dem Fraktionsvorstand, mit dem Landesrat und mit den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Landtagswahl unterbreiten. Weitere Vorschläge aus dem Landesverband bleiben davon unberührt. Näheres bestimmt das Aufstellungsverfahren nach Absatz 3 und die Wahlordnung der Partei.
- (6) Der **Landesausschuss soll auf Vorschlag des Landesvorstands und** nach Konsultationen mit dem Parteivorstand und den Kreisvorsitzenden Personalvorschläge für die Landesliste zur Bundestagswahl unterbreiten.

#### Begründung:

Satzungsänderungen resultierend aus dem Landesparteitagsbeschluss F.3.NEU vom 18. Juni 2016 in Neukieritzsch –

- Die notwendige eine gemeinsame Beratung LaVo und LaRa entfällt.
- Die gemeinsame Beratung besteht nunmehr nur aus Landesvorstand, Landesrat, und Fraktionsvertreter\*innen. Sie findet mindestens 1 mal im Jahr statt. Es gibt nur diese gemeinsame
  Beratung, wobei die Fraktionsvertreter\*innen bei einzelnen Fragen (z.B. Finanzen) kein
  Stimmrecht haben. Die Kreisvorsitzenden, welche nicht Mitglieder des Landesrates sind,
  können an dieser Beratung in jedem Fall mit beratender Stimme teilnehmen.
- Die Fraktion entsendet 2 quotiert zu wählende Vertreter\*innen in diese gemeinsame Beratung.
- Die gemeinsame Beratung ist dadurch quotiert. Ebenso der Landesrat. Die gemeinsame Beratung umfasst nunmehr noch 50 Personen."

Entscheidung des Parteitages	
angenommen:	abgelehnt:
überwiesen an:	
Stimmen dafür: dagegen:	Enthaltungen:
Bemerkungen:	